

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.8 vom 30. Dezember 2013**

BS Appellationsgericht, 2013-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2014.8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.8)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.8 du 30 décembre 2013

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.8 del 30 dicembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) Beschwerde erhoben werden. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht. Die Beschwerdeführerin hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die vorliegende Beschwerde erfolgte innert Frist, sodass darauf einzutreten ist.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO kann die beschuldigte Person gegen einen Strafbefehl innert 10 Tagen nach seiner Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Die Frist beginnt gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung zu laufen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

2.2 Gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post wurde der vom 31. Oktober 2013 datierte Strafbefehl am 1. November 2013 bei der Post aufgegeben und der Beschwerdeführerin am 5. November 2013 am Schalter zugestellt (vgl. Sendungsverfolgung, bei den Akten). Die Einsprachefrist gegen den Strafbefehl begann demzufolge am 6. November 2013 zu laufen und endete 10 Tage später am 15. November 2013. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde ohne nähere Begründung geltend, der Strafbefehl sei ihr erst am 12. November 2013 zugestellt worden. Einen entsprechenden Beleg, der ihre Behauptung zu stützen vermag, reicht die Beschwerdeführerin jedoch auch vor Appellationsgericht nicht ein. Die Tatsache, dass auf dem Zustellcouvert durch die Post ein Aufkleber angebracht wurde, gemäss welchem die Sendung bis zum 11. November 2013 bei der Poststelle abgeholt werden könne, ändert nichts an der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die Sendung effektiv am 5. November 2013 um 10:57 Uhr am Postschalter [...] abgeholt und unterschriftlich deren Empfang bestätigt hat (vgl. Sendungsverfolgung, bei den Akten). Es sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, die ordentliche Eröffnung der Sendung anzuzweifeln. Die am 21. November 2013 datierte und bei der Staatsanwaltschaft am 22. November 2013 eingegangene Einsprache ist somit klarerweise verspätet erfolgt, weshalb die Erwägungen der Vorinstanz

nicht zu beanstanden sind. Das Einzelgericht in Strafsachen ist daher zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten. Der guten Ordnung halber ist noch darauf hinzuweisen, dass die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Beschwerde betreffend Arrest für das vorliegende Verfahren ohne Relevanz und somit unbeachtlich sind. Dies gilt im Übrigen auch für die weiteren und mehrheitlich in italienischer Sprache verfassten Eingaben der Beschwerdeführerin, welche jeweils an die Staatsanwaltschaft adressiert waren und dem Beschwerdegericht zur Kenntnis übermittelt wurden (Eingaben vom

#### **E. 4**

Februar 2014 sowie vom 4., 5. und 19. März 2014).

3.

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 400.■ zu tragen (vgl. § 11 Verordnung über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.